

T R C

TENNIS - UND - RADSPORT - CLUB
Schlierbach 1925 / 80 e. V.

S A T Z U N G

Satzung

des

Tennis- und Radsportclubs Schlierbach e.V.

Paragr. 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
"Tennis- und Radsportclub Schlierbach e.V.",
im folgenden TRCS genannt.
Der TRCS ist ein Verein im Sinne des BGB und soll in das Vereinsregister
des Amtsgerichts Göppingen eingetragen werden.
2. Der Sitz des TRCS ist Schlierbach.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne der Paragr. 51 ff. Abgabenordnung durch Pflege des Tennis- und
Radsports und anderer Sportarten.
Ihm obliegt dabei insbesondere die Förderung des Jugendsports.
Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind
im Verein ausgeschlossen.
4. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessport-
bund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder
anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen
des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein
betrieben werden.
5. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragr. 2

Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragr. 3

Mitgliedschaft

Mitglied des TRCS kann jede Person werden.

Mitglieder des Vereins von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Mitglieder unter 14 Jahren sind Kinder.

Mitglieder, die nicht aktiv Sport betreiben, sind passive Mitglieder.

Personen, die sich besondere Verdienste am TRCS erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Paragr. 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags an den Vorstand.
2. Der Ausschuß entscheidet über die Aufnahme eines Bewerbers.
3. Der Ausschuß kann eine Aufnahmesperre verfügen, sofern wegen Überlastung der Kapazität der Sportanlagen ein der Erholung dienender Sportbetrieb gefährdet wäre.
4. Minderjährigen und passiven Mitgliedern können vom Ausschuß Beschränkungen in der Benützung der vereinseigenen Anlagen auferlegt werden. Hierdurch darf die Förderung des Jugendsports nicht beeinträchtigt werden.

Beendigung der Mitgliedschaft:

5. Die Mitgliedschaft kann
 - a) durch schriftliche Kündigung auf Jahresende gekündigt werden, - die Kündigung muß dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden -
 - b) durch Ausschluß aus dem Verein nach Paragr. 5 Abs. 2.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

Paragr.5

Ausschluß

1. Der Ausschuß beschließt den Ausschluß.
2. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) Verstoß gegen die Satzung,
 - b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des TRCS,
 - c) unehrenhaftes Verhalten,
 - d) nachhaltige Verstöße gegen Beschlüsse des Ausschusses,
 - e) falls ein Mitglied mit der Begleichung fälliger Rechnungsbeträge des TRCS mehr als 3 Monate in Verzug ist.
Der Verein hat den Rechnungsbetrag vor Ablauf dieser Frist unter Hinweis auf die Folgen der Nichtbegleichung anzunehmen.
3. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Der Ausschluß befreit nicht von der Begleichung fälliger Rechnungsbeträge.
5. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht auf Berufung beim Vorstand zu. Die Berufung muß bei der nächsten Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt behandelt werden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Paragr.6

Disziplinarmaßnahmen

1. Über Disziplinarmaßnahmen entscheidet der Ausschuß.
2. Sieht der Ausschuß von einem nach Paragr.5 möglichen Ausschluß ab, so kann er folgende Disziplinarmaßnahmen beschließen:
 - a) Ausschluß von der Benutzung der Anlagen des TRCS bis zu 3 Monaten,
 - b) Auferlegung einer Geldbuße bis zur Höhe des Jahresbeitrages.
 - c) kostenlose Pflege der Vereinsanlagen durch den Betroffenen.

Paragr. 7

Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge auf Antrag des Ausschusses.
2. Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Der jährliche Beitrag für das laufende Vereinsjahr ist bis zum 31. März zu entrichten.
Im Falle des Verzugs ist der Ausschuß berechtigt, Säumniszuschläge zu erheben.
4. a) Jugendliche, Kinder und passive Mitglieder entrichten ermäßigte Beiträge.
b) Entsprechendes gilt auf Antrag für Schüler, Studenten, Lehrlinge, Volontäre und zur Ableistung der Wehr- oder Zivildienstpflicht Eingezogene, welche die Jugendaltersgrenze überschritten und das 27. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
c) Falls die Begründung für Paragr.7 Absatz a) bzw. b) entfällt, ist die jeweils gültige Aufnahmegebühr zu entrichten. Auf diese Aufnahmegebühr werden die Beiträge, die bis zum 18. Lebensjahr entrichtet wurden, voll angerechnet.
5. Ehrenmitglieder nach Paragr.3 sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
6. Gäste, die die Sportanlage benutzen, entrichten eine vom Ausschuß festgelegte Gebühr.

Paragr. 8

Organe des Vereins

Die Organe des TRCS sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuß,
3. die Mitgliederversammlung,
4. die Jugendversammlung.

In die Organe 1, 2 und 3 sind alle volljährigen Mitglieder wählbar und bei der Wahl stimmberechtigt. Die Wählbarkeit und die Stimmberechtigung zu Organ 4 sind in der Jugendordnung geregelt.

Paragr. 9

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine.

Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsmacht nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des Vorsitzenden.

Paragr. 10

Ausschuß

1. Der Ausschuß besteht aus:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) Kassenwart
- c) Schriftführer
- d) den Abteilungsleitern
- e) Pressewart
- f) Festwart
- g) Jugendleiter

Die Wahl des Jugendleiters erfolgt durch die Jugendversammlung und wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

h) 1 bis 2 Beisitzer.

2. Der Ausschuß entscheidet in allen nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten und vollzieht deren Beschlüsse. Er beschließt mit Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder geladen und mindestens 3 anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Ausschusses.

3. Der Vorstand sowie der Ausschuß werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Paragr.11

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr - möglichst zu Beginn des Kalenderjahres - hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

1. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Ausschußmitglieder,
2. die Wahl des Vorstandes sowie des ganzen Ausschusses,
3. Entlastung des Vorstandes sowie der Ausschußmitglieder,
4. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder,
5. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und
6. die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Sie ist beschlußfähig mit den anwesenden Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung faßt im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Anwesenden erforderlich. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang relative Stimmenmehrheit.

Paragr. 12

Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandsschaftssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Ausschuß angehören und unterstehen nicht deren Weisungsrecht. Sie sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich.
3. Die Kassenprüfer kontrollieren die Kassenführung auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
4. Im Falle der Neuwahl des Vorstandes übernimmt ein Kassenprüfer den Vorsitz der Mitgliederversammlung bis zu dessen Wahl.

Paragr. 13

Auflösung

1. Die Auflösung des TRCS kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck mindestens 8 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Nach der Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Schlierbach, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Zum Zwecke der Abwicklung wählt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, falls die Abwicklung nicht durch den Vorstand erfolgen soll.

Schlierbach, den 11. Januar 1980 / Satzungsänderung vom 18. März 1983

1. *Otto Seiberger*
Otto Seiberger
Uhlandstraße 7
7311 Schlierbach
2. *Siegfried Selzer*
Siegfried Selzer
Seestraße 5
7311 Schlierbach
3. *Manfred Hölzwarth*
Manfred Hölzwarth
Kornbergweg 4
7325 Bad-Boll-Boll
4. *Walter Peschko*
Walter Peschko
Aug.-Auwarter-Str. 10 1/2
7311 Schlierbach
5. *Gunther Holzwarth*
Gunther Holzwarth
Bergstraße 2
7311 Holzlingen
6. *Holfgang Frank*
Hildegard Frank
Cöppinger Str. 3
7311 Schlierbach
7. *Adolf Stütz*
Adolf Stütz
Uhlandstraße 3
7311 Schlierbach

Schlierbach, den 31. März 1995 / Satzungsänderung vom 21. 1. 1994

Monika Müller
Monika Müller - 1. Vorstand